

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 164.

Sonnabend, den 13. Juni.

1846.

### Vom Landtage.

Die Berathung des Berichts über die auf die Leipziger Ereignisse vom 12. August 1845 bezüglichen Beschwerden und Petitionen bildet den ersten Gegenstand auf der Registrate der 1. Kammer vom 11. Juni 1846. Gegenwärtig sind die Staatsminister von Könneritz, von Rostig-Wallwitz, von Falkenstein, Geheimrath Dr. v. Langenn und 34 Kammermitglieder. (Es fehlen D. Günther, Graf Hohenthal-Königsbrück, Decan Dittich, von Minkwitz, D. Groß, Starke, S. K. H. Prinz Johann). — Nach Vortrag des Berichts (S. Nr. 163 des Tageblattes) durch Referent v. Jedwitz erhält zuerst v. Schönfels das Wort: Er beabsichtige nicht, sich über diese Angelegenheit weiter zu verbreiten, weil ihm die Lage derselben eine solche geworden zu sein scheint, daß eine erschöpfende Discussion hier nicht mehr stattfinden könne, von ihr auch nichts zu erwarten sein werde. Er wolle nur erklären, daß er mit der Deputation stimmen werde, obschon ihm deren Ansichten nicht überall gefielen. Noch erlaube er sich die Frage an die Staatsregierung, warum sie eine Maßregel zu ergreifen unterlassen habe, welche wohl geeignet gewesen sein würde, jene unglücklichen Ereignisse nicht eintreten zu lassen. Es sei erwiesen, daß man schon vorher, Wochen lang vorher, nicht nur in Leipzig, sondern im ganzen Lande gewußt habe, daß eine Aufregung, eine Gährung dort Platz ergreifen, welche nur den geringsten Anstoß gesucht habe, um zu explodiren. Diesen Zustand müsse die Regierung auch gekannt haben. Warum also habe sie die Reise eines königlichen Prinzen nach Leipzig nicht verhindert? Man hätte dies recht wohl thun können, da dies in andern constitutionellen Ländern auch Brauch sei. Man würde damit großes Unglück abgewendet haben. Staatsminister von Könneritz: das Ministerium habe weder von der Reise S. K. Hoheit, noch von der Aufregung in Leipzig etwas gewußt, und müsse das freilich nur bedauern; übrigens hätte die Regierung wohl so viel Vertrauen zu dem loyalen Sinne des Volkes hegen können, daß sie solche Ereignisse, wie nachher geschehen, gradezu für unmöglich gehalten habe. v. Schönfels: Mit dieser Erklärung werde ein noch dunklerer Schatten auf die Behörden Leipzigs geworfen, die dann ihre Stellung ganz und gar verkannt hätten. Staatsminister v. Falkenstein: Wenn die Behörden auch von dem Gerücht unterrichtet gewesen, so hätten sie doch unmöglich ahnen können, daß etwas so Unerhörtes, der äußerste Excess vorkommen werde. Wehner: Es schmerze ihn, daß in Leipzig so Etwas vorgekommen sei, und daß dadurch der Unparteilichkeit der Regierung einiger Abbruch gethan worden sei. Es sei bei dieser Angelegenheit denn doch nicht ganz so verfahren worden, wie hätte verfahren werden sollen. Hätte man in Zeiten Vorkührungen getroffen, hätte das Militär nicht in dieser Weise von den Waffen Gebrauch gemacht, so Etwas hätte nicht geschehen können. Man habe nun den objectiven Thatbestand, man habe die Beschuldigungen von allen Seiten gehört; warum seien denn die betreffenden Behörden nicht darauf eingegangen? Was vom Kreisamte, der Commission, der Ortspolizeibehörde, die doch nur zu spüren habe, geschehen sei, reiche Alles nicht hin. Die competente Justizbehörde habe sich rühren sollen,

und sei das nicht geschehen, so müsse die Ober-Aufsichtsbehörde sie veranlassen, ihre Schuldigkeit zu thun. Die Competenz der Ständeversammlung gehe doch wohl so weit, gewisse Anträge in dieser Sache zu stellen, weshalb er sich nur auf §. 101 der Verfassungsurkunde berufe, da hier ja offenbar ein Gebrechen in der Rechtspflege vorliege. Er habe deshalb den Antrag stellen wollen: „die Regierung zu ersuchen, die competente Justizbehörde zu Anstellung der betreffenden Erörterungen zu veranlassen u.“; er behalte ihn aber zurück, nicht weil er ihn für unzulässig halte, sondern weil heute Donnerstag und auf den Sonnabend Schluß des Landtages sei. Staatsminister von Könneritz: der Sprecher habe eigentlich das Minoritätsgutachten der 2. Kammer vertheidigt; er wolle daher nur auf die Discussion in derselben verweisen. Der Redner gehe von einer falschen Prämisse aus, nämlich daß der Verdacht eines Verbrechens vorliege. Sei dies vom betr. Richter nicht anerkannt worden, so könne er auch keine Untersuchung einleiten, denn er müsse doch von deren Nothwendigkeit überzeugt sein, ehe er sie anstelle. Wehner: es sei möglich, daß kein Verdacht vorliege, das könne aber nur die competente Justizbehörde, nicht die Regierung, nicht die Ständeversammlung aussprechen. Staatsminister v. Rostig-Wallwitz: man habe so viele nachtheilige Urtheile über die Wirksamkeit des Militärs an jenem Abend gefällt, und warum? Weil sie die Einzigen gewesen, die handelten, die handeln mußten. Hätten von den Tausenden der anwesenden Bürger nur 100 brave Bürger ihre Schuldigkeit und Bürgerpflicht erfüllt, so wäre ein großes Unglück über das Land, über das königliche Haus nicht hereingebrochen. Vicespräsident v. Friesen: er hätte geglaubt, v. Schönfels würde fragen: warum die Regierung nicht vorbeugende Vorsichtsmaßregeln getroffen habe u. s. w., statt dessen habe er von Verhindern gesprochen. Man möge ihm doch einmal die Stelle der Verfassungsurkunde, das Gesetz zeigen, welches der Regierung vorschreibe, die Reise eines königlichen Prinzen in einem Theil des Landes zu verhindern. Bisweilen werde wohl aus besondern politischen Gründen das Hin- und Herreisen von Privatpersonen verhindert. Sei das schon hart genug, selbst wenn man nur zum Vergnügen reisen wolle, wie könne man einen königlichen Prinzen daran verhindern wollen, zumal wenn er in seinem Amte reise? Sollte man sich von einer solchen Reise etwa deshalb abhalten lassen, weil es gerade einer Rottte von Verbrechern oder Tumultuanten einfallen, aufgeregt zu sein? Daraus habe man der Regierung ganz und gar keinen Vorwurf zu machen. Der Sprecher geht hiernach die einzelnen Punkte des Gutachtens durch und erklärt sich mit denselben aus voller und gewissenhafter Ueberzeugung einverstanden. Wehner zur Widerlegung: Erörterungen könne die Regierung freilich anstellen, aber denen nach so ohne Weiteres zu sagen, „es hat kein Verbrechen stattgefunden“, das könne sie nicht. Die Oberbehörde habe nicht der Unterbehörde zu sagen, was sie, sondern daß sie entscheiden, untersuchen solle. v. Schönfels: es sei nicht das erste Mal, daß er von v. Friesens Ansicht abweiche; er berufe sich aber rücksichtlich seiner Behauptung auf Frankreich und England; könne man dort so handeln, so